

Geldstrafen, die bisher den milden Stiftungen zugewendet worden waren. (Strafgelder, Brüdergelder.) Die rathhäusliche Commission zog dieselben zur Kämmerei.

3. Abschuß an Zehenden auch Vierdten Pfennig (Abschuß = Abschoß). Der vierte Pfennig (quarta detractus, gabella hereditaria et emigrationis) wurde nach dem Detractsrecht von denjenigen gezahlt, welche Erbschaften und Legate aus den Städten ins Ausland (d. h. in alles nicht-preußische Gebiet) nahmen oder selbst aus den Städten ins Ausland zogen. Es wurde der vierte Theil der in Geld veranschlagten Erbschaft, des Legats oder des Vermögens an die Rathskämmerei gezahlt. Von Hamburgern oder solchen, die dorthin auswanderten, wurde jedoch nach Retorsionsrecht nur der zehnte Pfennig (decima detractus) genommen (cf. § 15 Tit. III des Regl.). Ursprünglich eine fiskalische Einnahme, wurde die gabella hereditaria durch das Privileg d. d. Königsberg den 26. September 1556 der Altstadt „furnemlichen zu erbeßerung der Stadtmauern Thorn vnd Thormen“ verschrieben. (No. 207 des U. V. im st. A. Kbg.)

In der Altstadt wurde unter der Bezeichnung: vierter Pfennig zur Rathskämmerei auch noch der vierte Theil des Geldes vereinnahmt, welches die angehenden Zunftglieder der Kaufleute und Mälzenbräuer für die Aufnahme in die Zunft zahlten.

Bei Löbenicht kam nichts ein.

4. Hühner-, Gänse-, Osterlamm-, Milch- und Holtz-Geld. Diese Gelder, bisher zum Einkommen einiger Magistratsbeamten gehörig, wurden von der Commission zur Kämmerei gezogen (cf. S. 88, 209 u. § 8 Tit. I des Regl.)

5. Küdel-Gelder. Die Küdel-(Keutel-)Gelder sind eine Kämmereieinnahme aus der Keutelfischerei, welche bisher vom Altst. Vogt genossen, von der rathhäuslichen Commission aber zur Kämmerei gezogen und in den Etat gesetzt wurde (cf. S. 88).

Zu cap. XI. 1. Von verkauften Rathh. Inventariis cf. § 17 Tit. III des Regl.

Ausgabe Geldt.

Zu cap. II. 1. Denen Provisoribus der Altstädtischen Kirche zum Behuff derselben und Bezahlung der Prediger und anderen Bedienten. Im Jahre 1678 wurde vom Rath der Altstadt mit Consens der Bürgerschaft in der Altstädtischen Kirche der dritte Klingsäckel eingeführt, wogegen die Kirche die Bezahlung der den Priestern, Schulcollegen und anderen Bedienten zukommenden, bisher von der Rathskämmerei getragenen Salarien übernahm. Als jedoch die Kircheneinkünfte hierzu nicht mehr ausreichten, bewilligte der Rath der Kirche, um dieselbe nicht weiter in Schulden zu stürzen, auf Anhalten der Bürgerschaft 1706 einen jährlichen